

# RS Vwgh 2003/4/24 2000/09/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit.a;

AuslBG §28 Abs1 Z1;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §20;

VStG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat vier Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AuslBG begangen. Die Voraussetzungen des § 20 VStG hat die belangte Behörde schon mit Rücksicht darauf zu Recht verneint, dass der Beschwerdeführer gleich in vier Fällen gegen grundsätzliche Bestimmungen des AuslBG verstoßen hat, wobei er in drei Fällen vorsätzlich und wissentlich handelte. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist demnach nicht geringfügig, sodass schon aus diesem Grund eine Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG nicht in Betracht kam. Im Übrigen lässt der Beschwerdeführer unberücksichtigt, dass die Folgen der Übertretungen nicht unbedeutend sind (Hinweis E vom 28. Februar 2002, Zl. 2000/09/0180).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090033.X02

## Im RIS seit

16.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)